

IFIP-Jahrestagung 2015 Föderalismus [R]evolutionäre Perspektiven für Österreich?

„Öffentliche Aufgabenerfüllung und
Reformbedarf aus verfassungs- und
verfahrensrechtlicher Sicht“

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Karin HILTGARTNER, E.MA

Übersicht

- Verfassungsrechtliche Grundlagen
- [R]evolutionäre Anwendungsbeispiele
 - Naturschutz
 - Baurecht
 - Raumordnung
- [R]evolutionäre Perspektiven
- Diskussion

Bundes-Verfassungsgesetz

Artikel 2.

- (1) Österreich ist ein Bundesstaat.
- (2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.
- (3) Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Mitwirkung der Länder bedürfen auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.

Das bundesstaatliche Prinzip

- Österreich ist ein Bundesstaat
 - Kompetenzverteilung
 - Gesetzgebungsbefugnis der Länder
 - Generalklausel zu Gunsten der Länder
 - Verfassungsautonomie der Länder
 - Mitwirkung der Länder an der Bundes-Gesetzgebung
 - Bundesrat
 - Mitwirkung der Länder an der Bundes-Vollziehung
 - Kooperationen zwischen den Ländern
 - Art. 15a Verträge

Kompetenzverteilung

- **Artikel 10.** Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:
 - Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, ...
- **Artikel 11.** Bundessache ist die Gesetzgebung, Landessache die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:
 - Staatsbürgerschaft, Binnenschifffahrt, UVP, Tierschutz, ...
- **Artikel 12.** Bundessache ist die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:
 - Armenwesen, Jugendfürsorge, Bodenreform, ...
- **Artikel 15.** Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.
 - Baurecht, Naturschutz, Veranstaltungswesen, Grundverkehrsrecht, Jagdrecht, ...

Schutzkategorien im Naturschutz - Überblick

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Slbg	Stmk	T	Vlbg	W
Alpinregion / Gletscher		x						x	
Baumschutz			x		x				x
Biosphärenpark								x	
Feuchtgebiete	x	x					x	x	x
Gewässer /Uferschutz	(x)			x		x	x	x	x
Höhlen	x	x	x	x		(x)	x	x	(x)
Naturdenkmale	x	x	x	x	x	x	x	x	x
örtl. Landschaft	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Natura 2000/Europaschutz	x	x	x	x	x	x	x		x
Ruhegebiete					x		x		

Naturschutzgesetze – primäre Strafbestimmungen

- Bgld: bis 7.300 €
- Ktn: bis 15.000 €
- NÖ: bis 14.500 €
- OÖ: bis 2.000 €
- Slbg: bis 14.600 €
- Stmk: bis 15.000 €
- T: bis 30.000 €
- Vlbg: bis 14.000 €
- W: bis 35.000 €

Definition NachbarInnen im Baurecht

- Bgld: Liegenschaften, die von den Fronten des Baus max. 15m entfernt sind
- Tirol: Liegenschaften in max. 15m Abstand vom Bauplatz (50m von Bau)
- NÖ: Liegenschaften, die durch eine dazwischen liegende Fläche von max. 14m Breite getrennt sind
- W: Liegenschaften, die nur durch Fahnen (Bauland: bis 6m) oder eine dazwischen liegende Fläche von max. 6m Breite getrennt sind bzw. gegenüberliegende Liegenschaften, die nur durch eine öff. Verkehrsfläche von max. 20m getrennt sind
- Sbg: Liegenschaften, die von den Fronten des Baus nicht weiter entfernt sind als die Höhen der Fronten betragen; bei Bauten über 300m³ weniger als 15m entfernte

Definitionen NachbarInnen im Baurecht

- OÖ: Liegenschaften mit max. 50m Abstand (10m bei Wohngebäuden) + Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung subj. Rechte
- Kärnten: alle im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Grundstücke
- VlbG: EigentümerIn eines Grundstückes, das zu einem Baugrundstück in einem solchen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerks (bzw. Anlage oder Benützung) gegen welche die jeweiligen Bau-Gesetze einen Schutz gewähren zu rechnen ist
- Stmk: EigentümerIn von angrenzenden, sowie von Grundstücken, die zum vorgesehenen Bauplatz in einem solchen räumlichen Naheverhältnis stehen, dass vom geplanten Bau oder dessen Benützung Einwirkungen eingehen können, gegen welche Bestimmungen des Baugesetzes Schutz gewähren

Bau-Verfahren: „übergangene Partei“

- Partei wurde irrtümlich nicht bzw. nicht ordnungsgemäß geladen
- Frist für Geltendmachung des Parteienrechtes nach Landes-Baurecht:
 - Bgld: 2 Wochen ab Baubeginn
 - Stmk / W: 3 Monate ab Baubeginn
 - Slbg: 6 Monate ab Baubeginn
 - NÖ / Ktn / OÖ / Vlbg / T: 1 Jahr ab Baubeginn

Baubehörden Verwaltungsverfahrensreform 2014

- Bgld, Ktn, NÖ, OÖ, VlbG:
- gemeindeinterner Instanzenzug bleibt „altes“
 - Bürgermeister – Gemeinderat, -vorstand
 - Magistrat – Stadtsenat

- Tirol: Bürgermeister/Mag – Landesverwaltungsgericht
- W: Magistrat – Landesverwaltungsgericht

- Stmk: Bürgermeister – Gemeinderat
 - Ausnahme Graz: – Landesverwaltungsgericht
- Slbg: Bürgermeister - je nach Gemeinde unterschiedlich



System“



„neues System“



„beide Systeme“

Raum-, Gemeinde-, -ordnungs-, -planungs Gesetze

- Unterschiedliche Definitionen der Widmungsarten
 - Einkaufszentren
- Entschädigungen für „Rückwidmungen“
 - Definitionselemente Rückwidmung
 - Bebaubares Land wird zu nicht bebaubarem Land oder in seiner Bebaubarkeit stark eingeschränktem Land rückgewidmet
 - Keine befristete Baulandwidmung
 - Diese Neuwidmung ist nicht durch Naturgefahren begründet
 - Entschädigung
 - Für im Vertrauen auf Widmung entstandene Kosten
 - Für Wertverluste
 - Auswirkungen auf privatrechtliche Rechtsgeschäfte

Entschädigungen für Rückwidmungen: Kostenersatz

- NÖ / Ktn / Slbg / OÖ / Stmk / T: Vergütung jener Vermögensnachteile, die durch die im Vertrauen auf die bestehende Widmung erfolgte Baureifmachung eines Grundstücks entstanden sind.
- Bgld: wenn durch eine Rückwidmung die Bebauung eines Grundstücks verhindert wird, und dadurch eine Wertminderung entsteht, die eine unbillige Härte darstellt, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Entschädigung für (Rück)widmungen: Wertverlust

- T / VlbG: Ersatz der Minderung des Verkehrswertes
- Sonderfall „Entschädigung für nicht erfolgte Widmung“
 - OÖ / Stmk: Wird durch Erlassung oder Änderung eines FWP ein als Bauland geeignetes Grundstück zur Gänze oder überwiegend durch Bauland umschlossen und entsteht dadurch, dass das umschlossene Grundstück nicht ebenfalls als Bauland gewidmet wird eine Wertminderung gegenüber seinem Wert vor der Änderung des FWP, so hat die Gemeinde Entschädigung im Ausmaß der Wertminderung zu leisten

Wird innerhalb von (OÖ/VlbG) 10 / 15 (Stmk/T) das Grundstück (wieder) bebaubar, ist die Entschädigung zurück zu zahlen.

Entschädigung für Rückwidmungen: Wertverlust mit Zusammenhang Privatrecht

- NÖ / Slbg / Ktn: Wertminderungen sind zu entschädigen, wenn der Wert des Grundstücks einem vorangegangenen Erwerbsvorgang (Kauf, Tausch, Erbteilung) konkret zugrunde gelegt worden ist
 - wenn Umwidmung innerhalb von
 - Slbg: 10 Jahren
 - Ktn: 25 Jahren erfolgte

Privatrechtliche Konsequenzen von Rückwidmungen

- OÖ / Stmk: wird Grünland im Vertrauen auf seine Widmung veräußert und wird das Grundstück innerhalb von 10 (OÖ) / 15 (Stmk) Jahren durch eine Umwidmung bebaubar, so kann der/die VerkäuferIn bei Gericht die Auflösung des Vertrages beantragen
 - Wenn ErwerberIn das Grundstück innerhalb dieser 10/15 Jahre weiterveräußert oder
 - Wenn ErwerberIn eine Baubewilligung erwirkt

ErwerberIn kann die Aufhebung des Vertrages durch Zahlung der Differenz abwenden

Entschädigung für Rückwidmungen: Einlösung

- Wien: wird die Widmung Bauland zur Gänze durch eine andere Widmung ersetzt, hat der/die EigentümerIn Anspruch auf Einlösung gegen Entschädigung
 - Ein Anspruch auf Einlösung besteht nicht, wenn
 - der Bauplatz zum Änderungszeitpunkt mit einem Bauverbot behaftet ist
 - Bebaut ist
 - Zum Änderungszeitpunkt eine rechtswirksame Baubewilligung vorliegt
 - Der Bauplatz durch eine Hypothek behaftet ist
 - Die Widmung Bauland durch Schutzgebiet-Parkschutzgebiet ersetzt wird und eine Fläche für bauliche Ausnützbarkeit ausgewiesen ist, die min. 17% beträgt

Föderalismus [R]evolutionäre Perspektiven

- Evolution (lat. *evolvere* „entwickeln“)
 - Allmähliche Veränderung durch
 - Natürliche Selektion (unterschiedliche Überlebensrate aufgrund veränderter Merkmale)
 - Gendrift (zufällige Veränderung)
- Revolution (nach Hans Kelsen „Reine Rechtslehre“)
 - Jede nicht gemäß den Bestimmungen der Verfassung erfolgte Änderung dieser Verfassung

Föderalismus [R]evolutionäre Perspektiven

- Übergang einzelner Kompetenzen von den Ländern an den Bund / vom Bund an die Länder
 - Procedere:
 - Verfassungsgesetz („2/3 Mehrheit“)
 - Zustimmung des Bundesrates („2/3 Mehrheit“)
- Änderung des bundesstaatlichen Prinzips: Gesamtänderung der Bundesverfassung
 - Procedere:
 - Verfassungsgesetz („2/3 Mehrheit“)
 - Zustimmung des Bundesrates („2/3 Mehrheit“ + Mehrheit der Abgeordneten aus mind. 4 Bundesländern)
 - Verpflichtende Volksabstimmung
- Faktische Voraussetzung: Politischer Wille
- Reform[atons]bedarf?